

	Stand: 05.03.2018	FB-38 QSV
	Revision: 4	Seite: 1 von 6

Qualitätssicherungsvereinbarung

für Lieferanten der
Tennant Metall & Technologie GmbH

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung dienen der vertraglichen Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und der Prozesse zwischen Tennant Metall & Technologie GmbH (im Folgenden „Tennant“) und dem Lieferanten, die zur Erreichung der geforderten Qualitätsziele erforderlich oder nützlich sind. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten, Sub-Unternehmer und Dienstleister ebenfalls zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten gemäß dieser Vereinbarung und steht dafür ein, dass die Produkte seiner Unterlieferanten ebenfalls die vereinbarten Qualitätsstandards erfüllen.

Diese Vereinbarung ist fester Bestandteil jeglicher Lieferverträge zwischen Tennant und dem Lieferanten. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant sein Einverständnis und die konsequente Einhaltung sämtlicher Bestimmungen gemäß dieser Qualitätssicherungsvereinbarung.

2. Qualitätsmanagement

2.1 Lieferqualität

Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte und Prozesse den von Tennant bzw. von dessen Kunden festgelegten Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, dass die bestellten / beigestellten Produkte

- in der vereinbarten Qualität
- zum vereinbarten Zeitpunkt
- in der vereinbarten Menge
- am vereinbarten Ort bereitstehen.

Der Lieferant verpflichtet sich zu einer Null-Fehler-Zielsetzung, verbunden mit einer kontinuierlichen Verbesserung zur Erreichung des Ziels.

Der Lieferant bestätigt, dass er sich der Wichtigkeit seines Beitrages zur Produkt- und/oder Dienstleistungskonformität, sowie zur Produktsicherheit bewusst ist und verpflichtet sich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen an das Produkt einschließlich aller gesetzlichen und behördlichen Forderungen zu erfüllen und die hohen Qualitätsziele zu erreichen. Der Lieferant gewährleistet eine hohe Selbstständigkeit und aktives Mitwirken in allen Phasen des Produktlebenslaufs.

2.2 Qualitätsmanagementsystem

Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte und Prozesse verpflichtet sich der Lieferant ein wirksames, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem mindestens nach DIN EN ISO 9001 (in der jeweils aktuellen Version) vorzuhalten, anzuwenden und aufrechtzuerhalten, das alle Bereiche seines Unternehmens umfasst. Ein Qualitätsmanagementsystem basierend auf DIN EN 9100, DIN EN 9120 oder Äquivalent ist wünschenswert. Der Lieferant stellt seine Zertifikate unaufgefordert zur Verfügung und informiert Tennant umgehend über eine etwaige Aberkennung des Zertifikates.

Sollte ein derartiges QM-System nicht vorliegen, so ist der Lieferant angehalten, sein System ständig zu verbessern und eine Zertifizierung mindestens nach DIN EN ISO 9001 anzustreben. Tennant steht es frei, die Firma erst nach einem Audit vor Ort als Lieferanten zuzulassen.

	Stand: 05.03.2018	FB-38 QSV
	Revision: 4	Seite: 2 von 6

2.3 Audit beim Lieferanten

Der Lieferant stimmt einer Auditierung nach angemessener Vorankündigung durch Tennant bzw. dessen Kunden zu, um festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen die Anforderungen erfüllen. Ein Audit kann sowohl als Systemaudit und/oder Produktaudit durchgeführt werden. Im Bedarfsfall kann ein Audit auch die Vor- und Unterlieferanten einbeziehen. Im Rahmen eines Audits muss der Lieferant und dessen Vorlieferanten insbesondere Einsicht gewähren in

- den Herstellungsprozess
- alle qualitätssichernde Maßnahmen und Organisationseinheiten
- die Dokumentation.

Tennant wird diese Informationen vertraulich behandeln.

Das Auditergebnis wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Sind Korrekturmaßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen und diesen fristgerecht umzusetzen.

2.4 Zutrittsrecht

Der Lieferant gewährt Tennant, seinen Kunden und Behörden ein uneingeschränktes Zutrittsrecht ein. Der Lieferant stimmt der Einsicht aller der Qualität des Produktes betreffenden Dokumente und Aufzeichnungen zu. Die eingesehenen Dokumente und Aufzeichnungen werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich der Sicherstellung der Produktqualität.

3. Lieferantenzulassung und Lieferantenbewertung

3.1 Lieferantenzulassung

Basis der Lieferantenzulassung ist der Fragebogen zur Lieferantenselbstauskunft. Diesen Fragebogen hat der Lieferant vor der Zulassung auszufüllen und, wenn vorhanden, mit Kopien seiner QM-Zertifikate einzureichen. Tennant behält sich im Rahmen des Zulassungsverfahrens vor, sich vor Ort von der Wirksamkeit des implementierten Systems zu überzeugen. Fällt das Zulassungsverfahren positiv aus, wird der Lieferant in den Lieferantenstamm aufgenommen.

3.2 Lieferantenbewertungen

Die Performance von Lieferanten hat einen entscheidenden Einfluss auf die Verwirklichung unserer Qualitätsziele. Tennant nimmt daher eine kontinuierliche Lieferantenbewertung vor. Insbesondere werden Produktkonformität sowie Liefertreue betrachtet. Sofern aufgrund der Bewertung Handlungsbedarf abgeleitet wird, wird der Lieferant entsprechend informiert. Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die geforderte Qualität zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen.

4. Beschaffungsrichtlinien

4.1 Bestellvorgaben

Der Lieferant prüft die Bestellvorgaben auf Normen, Vorschriften, zusätzliche Spezifikationen, Arbeitsanweisungen, Revisionsstand, Zeichnung etc.

Unstimmigkeiten sind Tennant unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die Bestellung darf nicht bearbeitet werden bis alle Unstimmigkeiten geklärt sind. Kann der Lieferant die Bestellvorgaben nicht einhalten muss er Tennant unverzüglich informieren.

	Stand: 05.03.2018	FB-38 QSV
	Revision: 4	Seite: 3 von 6

4.2 Anlieferqualität

Die vom Lieferanten an Tennant gelieferten Produkte müssen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

Sollte der Lieferant nachträglich Kenntnis über die fehlende Konformität der gelieferten Produkte zu den Vorgaben der Bestellung oder über andere Mängel erlangen, so hat der Tennant unverzüglich zu informieren. Es wird daraufhin ein angemessener Maßnahmenplan abgestimmt.

4.3 Rückverfolgbarkeit / Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Liefergegenstandes hat den Vorgaben gemäß Zeichnung, Spezifikation oder Bestellung zu entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Kennzeichnung muss direkt am Teil erfolgen, damit im Falle eines festgestellten Fehlers die Eingrenzung der schadhaften Teile/Chargen gewährleistet sein kann.

4.4 Verpackung

Die Verpackung muss so erfolgen, dass eine Qualitätsminderung während des Transports und der Lagerung ausgeschlossen ist. Jeder Lieferung sind Zertifikate und/oder Werkzeugezeugnisse beizulegen.

4.5 Lieferscheine

Im Lieferschein müssen die Kundenbestellnummer, der Besteller und die gesamte gelieferte Stück-/Meter-/Kilogrammzahl angeführt werden, sowie weitere Informationen gemäß den Bestellvorgaben.

4.6 Prüfbescheinigungen

Tennant verlangt i. d. R. für alle Werkstoffe ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN EN 10204/3.1. Dies wird in den Bestellunterlagen angegeben. Ist die Bereitstellung eines APZ 3.1 nicht möglich, muss der Lieferant Tennant unverzüglich darüber informieren.

Die vollständige Dokumentation ist rechtzeitig per E-Mail an den Einkäufer oder an die Zentrale post@tennant-metall.de zu senden und/oder per Post an Tennant zu senden und/oder der Warenlieferung beizulegen. Die Lieferung wird in der Wareneingangskontrolle gesperrt, sollte eine korrekte Prüfbescheinigung oder weitere Unterlagen fehlen.

Der Lieferant hat darüber hinaus kontinuierlich Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse anzufertigen. Tennant ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Prüfdokumentation zu nehmen.

4.7 Anforderungen an ausgelagerte Prozesse

Für die Auslagerung von speziellen Prozessen, wie Wärmebehandlungen, Schmiedearbeiten, Walzen o. ä., ist eine Zertifizierung nach DIN EN 9100 Mindestanforderung. Zusätzlich wird eine NADCAP-Zulassung bei der Auftragsvergabe bevorzugt.

Bei ausgelagerten Prüfprozessen ist eine Kompetenz nach DIN EN / IEC 17025 in der jeweils aktuellsten Version Mindestanforderung.

Der Lieferant verpflichtet sich Tennant alle externen Prozesse, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung stehen, offenzulegen und die Prozesssicherheit zu gewährleisten. Wir behalten uns das Recht vor die relevanten Prozesse zu überwachen.

	Stand: 05.03.2018	FB-38 QSV
	Revision: 4	Seite: 4 von 6

4.8 Liefertermin und Transporte

Der Lieferant muss seine Lieferverpflichtungen hinsichtlich Liefertermin und Liefermenge entsprechend der Bestellung einhalten und sollte eine kontinuierliche Optimierung anstreben. Sobald der Lieferant erkennt, dass er Termin und/oder Menge nicht einhalten kann, hat er Tennant unverzüglich schriftlich mit Begründung und Vorschlag eines neuen Liefertermins zu verständigen. Abweichungen berechtigen Tennant zur Stornierung der Bestellung. Die Pünktlichkeit der Lieferungen von Tennant im Rahmen der Lieferantenbewertung gemessen und bewertet. Die Anlieferungszeit bei Tennant ist vom Lieferanten bei Aufgabe von Lieferterminen zu berücksichtigen.

5. Qualitätssicherung

5.1 Statistische Methoden

Der Lieferant hat, unter Anwendung statistischer Methoden, fähige und beherrschte Prozesse nachzuweisen. Die Prozessfähigkeit muss im Rahmen der Null-Fehler-Strategie kontinuierlich geprüft, dokumentiert und nachgewiesen werden. Die Prozesse sind durch kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen zu optimieren.

5.2 Qualitätsprüfungen

Um sicherzustellen, dass die zu liefernden Produkte die vorgegebenen Qualitätsanforderungen erfüllen, hat der Lieferant außerdem geeignete Qualitätsprüfungen durchzuführen. Der Prüfumfang muss nach dem Grad der erreichten Prozessfähigkeit, der Bedeutung des jeweiligen Merkmals und der möglichen Fehlerauswirkung vom Lieferanten festgelegt werden.

Sollten von Tennant besondere Prüfverfahren vorgeschrieben sein, so wird dies mit dem Lieferanten vorab abgesprochen und entsprechende Maßnahmen festgelegt.

5.3 Prüfmittel

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Mess- und Prüfmittel geeignet sind, die in den Spezifikationen (Zeichnungen, Bauunterlagen) vorgegebenen Merkmale zu prüfen. Der Auftragnehmer hat für die verwendeten Prüfmittel eine Prüfmittelüberwachung einzurichten und sie wiederkehrend in geeigneten Zeitabständen zu überprüfen.

5.4 Reklamationsbearbeitung

Im Falle von Beanstandungen verpflichtet sich der Lieferant unter Anwendung geeigneter Methoden eine strukturierte Fehlerursachenanalyse (z. B. 8D-Report) durchzuführen, um sowohl Ursachen des Fehlers, als auch das Nicht-Entdecken des Fehlers zu ermitteln. Die Ursachen der reklamierten Mängel sind vom Lieferanten schnellstmöglich zu analysieren und innerhalb von 8 Tagen geeignete Korrekturmaßnahmen zu definieren, einzuleiten und Tennant schriftlich mitzuteilen. Getroffene Abstellmaßnahmen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen der Reklamation mitzuteilen. Innerhalb von sechs Wochen muss ein vollständig abgearbeiteter Report bei Tennant eingehen.

5.5 Dokumentation

Der Lieferant archiviert alle auftrags- sowie qualitätsbezogenen Dokumente und Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre entsprechend den gesetzlichen Auflagen bzw. den kundenspezifischen Anforderungen.

	Stand: 05.03.2018	FB-38 QSV
	Revision: 4	Seite: 5 von 6

5.6 Änderungen

Der Lieferant hat Tennant in folgenden Fällen zu informieren:

- Änderungen an Produkten oder Prozessen
- Materialänderung
- Änderung der Herstellerbezeichnung
- Wechsel eines Zulieferers bei kundenspezifischen Teilen
- Personelle Änderungen bei Schlüsselpositionen
- Änderung des QM-Systems
- Änderung der Unternehmensführung, Gesellschaftsstruktur, Eigentümerstruktur, Firmensitz
- Nachträgliche Abweichungen zur Produktspezifikation

Optimierungen des Produktionsprozesses sind nicht anzeigepflichtig, müssen jedoch vom Lieferanten lückenlos dokumentiert und Tennant bei Aufforderung vorgelegt werden.

Der Lieferant darf keine nicht konformen Produkte an Tennant ausliefern. Anträge auf Änderungen von Spezifikationen oder Freigabe von Abweichungen muss der Lieferant schriftlich einreichen. Die Anlieferung von Produkten mit Abweichungen darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Tennant erfolgen.

6. Umwelt, Sicherheit, Gesundheit

Der Lieferant ist verpflichtet, nur Materialien zu verwenden, die den Anforderungen

- a) aller gültigen zutreffenden Gesetze und Sicherheitsbestimmungen insbesondere für gefährliche Stoffe, Verpackungsmaterialien und Konservierungsstoffe und
- b) aller national und international zutreffenden gültigen, technischen Normen (z.B. SAE, ASTM, DIN, ISO, MSDS, VDA, EN) entsprechen und
- c) stellt sicher, dass keine verbotenen Produkte oder Stoffe verwendet werden. Die verwendeten Produkte und Stoffe müssen den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Gesetzen, Normen, Verordnungen und Richtlinien entsprechen (REACH und ROHS konform).

Wird einer dieser Punkte nicht eingehalten ist der Lieferant verpflichtet, nach Eingang der Bestellung dies Tennant umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen und die verbotenen Stoffe zu nennen.

7. Code of Conduct

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes, des Antidiskriminierungsgesetzes, des Gleichstellungsgesetzes und zur Beachtung der Richtlinien eines fairen und ethisch korrekten Umgangs miteinander (innerhalb des eigenen Unternehmens und mit Geschäftspartnern).

Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant zur Sicherstellung der Einhaltung aller erforderlichen Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung der Qualitätsanforderungen durch seine Mitarbeiter.

8. Geheimhaltung

Die Partner verpflichten sich, die wechselseitig erhaltenen technischen und kaufmännischen Informationen, Absichten, Erfahrungen, Kenntnisse oder Konstruktionen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, geheim zu behandeln und insbesondere in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen und auch ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Ein entsprechender Nachweis sollte auf Verlangen vorgelegt werden. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Benutzung der gelieferten Produkte Patente und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt wird.

	Stand: 05.03.2018	FB-38 QSV
	Revision: 4	Seite: 6 von 6

9. Schlussbestimmungen

Bei Nichtbeachtung der oben aufgeführten Punkte behält sich die Fa. Tennant Metall & Technologie GmbH vor, den Zulieferer von der Lieferantenliste zu streichen.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung sind in ihrer jeweils aktuellen Revision Bestandteil aller Verträge mit Lieferanten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass über die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Möglichkeiten hinaus ein Anpassungs- oder Änderungsbedarf bestehen oder entstehen kann. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesbezüglich einvernehmlich zusammenzuarbeiten und alle zumutbaren und möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, sich entsprechend der Zielsetzung dieser Vereinbarung zu verhalten und im Übrigen eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu vereinbaren, die deren wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erfüllt. Das gilt auch für die Ausführung von Vertragslücken.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung - einschließlich der Aufhebung der Schriftformvereinbarung - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Herne, den 05.03.2018



Leonie Tennant-Loscher
Geschäftsführung



Martin Bömke
Qualitätsmanagement